

Ordnung über die Vergabe des „Marie - Pleißner - Preises“ für junge Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Chemnitz Vom 21. Mai 2013

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

In dieser Ordnung gelten männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Präambel

Der Name des Preises nimmt Bezug auf Frau Marie Pleißner (1891-1983), die sich als Chemnitzer Lehrerin und Frauenrechtlerin für eine bessere Mädchenausbildung einsetzte und die Zulassung von Frauen für eine akademische Ausbildung einforderte.

§ 1 Zweck der Preisvergabe

Mit dem „Marie - Pleißner - Preis“ ehrt die Gleichstellungskommission der Technischen Universität Chemnitz (TU Chemnitz) hervorragende Masterarbeiten oder Diplomarbeiten von Absolventinnen der Fakultäten für Human- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und der Philosophischen Fakultät der TU Chemnitz. Mit der Auszeichnung soll ein besonderer Anreiz für Absolventinnen zur Ausrichtung auf eine Karriere in der Wissenschaft geschaffen werden. Die Preisgelder sollen im Sinne der Karriereförderung Verwendung finden, um beispielsweise den Anschluss einer Promotion zu unterstützen.

§ 2 Auszeichnung

- (1) Der „Marie - Pleißner - Preis“ wird einmal jährlich durch die TU Chemnitz ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung beinhaltet die jährliche Vergabe von drei Preisen. Es soll jeweils eine Diplom- oder Masterarbeit der Fakultäten für Human- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und der Philosophischen Fakultät ausgezeichnet werden.
- (3) Jeder Preis ist in der Regel mit je 800 Euro ausgestattet. Die Preise werden aus dem Gleichstellungsfonds der TU Chemnitz finanziert.
- (4) Die Preisträgerinnen erhalten eine Urkunde, die vom Rektor sowie dem Gleichstellungsbeauftragten der TU Chemnitz unterzeichnet wird.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Die Dekane der in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Fakultäten der TU Chemnitz schlagen je bis zu drei hervorragende Diplom- oder Masterarbeiten zur Preisvergabe vor. Die Vorschläge sind bis zum 30. Januar eines jeden Jahres an den Gleichstellungsbeauftragten der TU Chemnitz zu richten.
- (2) Mit dem Vorschlag sind folgende Dokumente einzureichen:
 1. Angaben zur Person (Name, Anschrift, Lebenslauf) der vorgeschlagenen Absolventin sowie ein Motivationsschreiben,
 2. ein schriftliches Exemplar der Diplom- oder Masterarbeit mit Abstract (max. 2 DIN A4-Seiten),
 3. eine Begründung des Vorschlages durch den jeweiligen Dekan unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien gemäß § 4,
 4. die Gutachten der Diplom- oder Masterarbeit,
 5. ein Empfehlungsschreiben des Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fakultät.

§ 4 Auswahlkriterien

Zusätzlich zur wissenschaftlichen und fachlichen Qualität der Diplom- oder Masterarbeit berücksichtigt die Vergabekommission folgende Kriterien:

1. gesellschaftliches oder hochschulpolitisches Engagement der Absolventin,
2. Erkennbarkeit von Karrierebestrebungen in der Wissenschaft,
3. interdisziplinäre Ausrichtung der eingereichten Diplom- oder Masterarbeit.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden von einer Vergabekommission bewertet.
- (2) Der Vergabekommission gehören an:
 1. der Gleichstellungsbeauftragte der TU Chemnitz als Vorsitzender,
 2. der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,

3. jeweils ein Vertreter der in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Fakultäten auf Vorschlag des Dekans der jeweiligen Fakultät, in der Regel ein Prodekan oder der Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Über die Vergabe der einzelnen Preise entscheidet die Vergabekommission mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vergabekommission.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Vergabekommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen verpflichtet. Die eingegangenen Vorschläge und die Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Preisvergabe

Die Übergabe der Preise erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Mai 2013.

Chemnitz, den 21. Mai 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl